

# **BGer 5D\_120/2018 vom 16. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_120\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_120_2018)

FR: TF 5D\_120/2018 du 16 janvier 2019

IT: TF 5D\_120/2018 del 16 gennaio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Aufgrund des tiefen Streitwerts ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenezunehmen ( Art. 113 ff. BGG ). In einer subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2.1**

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so wird die Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft ( Art. 81 Abs. 1 SchKG ).

### **E. 2.2**

Das Obergericht hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit (zum Begriff s. BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537) der Beschwerde abgewiesen. Es hat dazu erwogen, dass dem Gebüssten zum einen kein Wahlrecht zwischen der Busszahlung und der Ersatzfreiheitsstrafe zustehe und es zum anderen für den Ausgang des Rechtsöffnungsverfahrens keine Rolle spiele, ob der Betriebene mittellos ist. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen des Obergerichts nicht auseinander. Er zeigt nicht auf, inwiefern das Obergericht seiner Beschwerde angesichts des offenkundigen Vorliegens eines definitiven Rechtsöffnungstitels (rechtskräftiges Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 17. Mai 2016, in welchem der Beschwerdeführer u.a. zu einer Busse von Fr. 600.-- verurteilt worden ist) und der fehlenden Geltendmachung von Gründen für die Abweisung des Rechtsöffnungsuchs im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG genügende Erfolgsaussichten zu Unrecht abgesprochen hat oder inwiefern mit dem angefochtenen Entscheid sonstwie verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein könnten.

### **E. 3**

Die Beschwerde enthält damit keine hinreichende Begründung, weshalb nicht darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege ( Art. 64 Abs. 1

BGG ). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Eine Parteienschädigung ist nicht geschuldet, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden (vgl. Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.